



Ärztliche Bescheinigungen für SchülerInnen bei Erkrankung

Liebe SchülerInnen, liebe Eltern,
ich bitte um Verständnis, dass wir eine ärztliche Krankheitsbescheinigung erst nach mehr als 3 Tagen Erkrankung ausstellen können, ich empfehle hierbei eine Rückfrage bei der Lehrkraft, ob dies unter Verweis auf den u.g. Ausdruck aus der Kultusministeriums-Verordnung in deinem Fall notwendig ist.

Da die Kosten für eine solche Bescheinigung nicht von der Krankenkasse übernommen wird, fällt eine Gebühr an, die nach Aufwand nach den üblichen Sätzen (GOÄ) berechnet wird.

Herzlichen Dank für dein und Ihr Verständnis!

Dr. Manfred Heitz

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

<http://www.landesrecht-bw.de/>

[jportal/portal/t/1108/page/bsbawueprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulBesVBWV4P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://portal/portal/t/1108/page/bsbawueprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulBesVBWV4P2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

Stand 10/2011